

Einführung in die Grundrechte

Art. 1 Grundgesetz²

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

I. Warum "Grundrechte in Deutschland"?

- Deutschland ist das Land mit den schwersten Menschenrechtsverletzungen in seiner Geschichte.
- Deutschland ist heute eines der Länder mit dem höchstentwickeltesten Grundrechtsschutz.
- Das deutsche Bundesverfassungsgericht und die deutsche Grundrechtsdogmatik sind Vorbild für die Rechtsentwicklung in zahlreichen Ländern der Welt.

II. Zur Terminologie: "Menschenrechte" und "Grundrechte"

- Der Begriff "Menschenrechte" ["human rights"] steht für die philosophische Idee natürlicher, vor-staatlicher Rechte. Menschenrechte werden vom Staat nicht "gewährt" sondern "gewährleistet". "Grundrechte" ["fundamental rights"] sind hingegen die vom Staat geschaffenen verfassungsrechtlichen Rechte, welche die Idee der Menschenrechte in geltendes Recht umsetzen. Sie gehen zumeist über die Menschenrechte hinaus.
- Völkerrechtliche "Menschenrechtsabkommen" sind ebenfalls geltendes Recht, bezwecken aber nur den Schutz der international anerkannten unabdingbaren Mindeststandards als zweites Sicherheitsnetz.
- Einige Verfassungen verwenden fälschlicherweise den Begriff "Menschenrechte" für ihre Grundrechte und verursachen damit Missverständnisse.

III. Geschichtliche Grundlagen

- Die Idee der Menschenrechte und ihre Umsetzung durch Grundrechte sind Errungenschaften der *Aufklärung* und der Neuzeit. Sie wurzeln nicht im Christentum, sondern sind teils gerade in Auseinandersetzung mit ihm erkämpft worden. Allerdings hat die christliche Imago dei-Lehre (der Mensch als "Ebenbild Gottes"), die sich im säkularen Konzept der *Menschenwürde* niedergeschlagen hat, ihre Entwicklung begünstigt (→ *Schule von Salamanca*, 16. Jhd.)
- 1776 erster verbindlicher Grundrechtskatalog mit der *Virginia Bill of Rights* (Nordamerika)
- 1789 Proklamation der Grundrechte in der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* (Frankreich)
- 1948 *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* der UN-Generalversammlung

IV. Grundrechte und Menschenwürde (Art. 1 I, II GG)

- In Reaktion auf die Schrecken des Dritten Reiches erhebt Art. 1 I GG die Menschenwürde nicht nur zum Grundrecht sondern zugleich zum *obersten, unantastbaren Verfassungswert*, aus dem sich die meisten Grundrechte ableiten ließen. Damit einher geht das Bekenntnis zu den Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft (Art. 1 II GG).
- "Menschenwürde" ist die Selbstbestimmung des Menschen in Freiheit und Gleichheit bei sozialem Achtungs- und Wertanspruch. Der Mensch darf vor allem niemals zum Objekt erniedrigt werden.

V. Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 III GG)

- Jeder deutsche Amtsträger (Polizist, Beamter, Richter etc. - auch Hochschullehrer) ist *unmittelbar an die Grundrechte gebunden*, ohne dass es dafür einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf. Er muss sie also kennen!
- Die Grundrechte prägen jedes Rechtsgebiet. Der Bürger selbst ist nicht unmittelbar an sie gebunden. Sie sind jedoch bei der Gesetzgebung und Rechtsprechung als Teil der *objektiven Wertordnung* der Verfassung zu beachten, was häufig auf eine mittelbare Bindung des Bürgers hinausläuft.

¹ DAAD-Langzeitdozent an der Universitas Gadjah Mada, Yogyakarta; Außerplanmäßiger Professor an der Georg-August-Universität Göttingen; www.iuspublicum-thomas-schmitz.uni-goettingen.de; E-Mail: tschmit1@gwdg.de.

² Unterstrichene Begriffe enthalten Links zu weiterführenden Internetquellen. Diese können in der PDF-Datei zu dieser Einführung (downloadbar auf meiner Webseite) unmittelbar aufgerufen werden.

- Der Schutz der Grundrechte *obliegt den Gerichten* im Rahmen des allgemeinen Rechtsschutzes. Spezielle Menschenrechtseinrichtungen (Ombudsman, MR-Kommission etc.) sind unnötig und würden als Zeichen staatlichen Versagens empfunden.
- Auch das *Bundesverfassungsgericht* schützt die Grundrechte, und zwar im Rahmen der *abstrakten oder konkreten Normenkontrolle* sowie subsidiär bei *Verfassungsbeschwerden*, die jedermann nach Erschöpfung des Rechtsweges mit der Behauptung erheben kann, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein (Art. 93 I Nr. 4a GG).

VI. Grundrechtsarten und Grundrechtsfunktionen

- Das Grundgesetz kennt wie die meisten modernen Grundrechtskataloge viele verschiedene Grundrechte, deren Schutzbereich und Schranken jeweils individuell formuliert werden. Am wichtigsten sind die *Freiheitsrechte* (und andere Abwehrrechte), für die sich eine *hochentwickelte Grundrechtsdogmatik* herausgebildet hat. Daneben gibt es Gleichheitsrechte (mit anderer Dogmatik), justizielle Grundrechte, Grundrechte zu Ehe und Familie und weitere Grundrechte wie z.B. das Asylrecht (siehe *Überblick*). Das Grundgesetz kennt jedoch keine sozialen Grundrechte sondern stattdessen ein Sozialstaatsprinzip.
- Für die Freiheit des Einzelnen ist die *Allgemeine Handlungsfreiheit* (Art. 2 I GG) wichtig. Sie berechtigt umfassend dazu, zu tun und zu lassen, was man will, kann aber leicht im öffentlichen Interesse eingeschränkt werden.
- Grundrechte sind *in erster Linie Abwehrrechte* gegen den Staat, können aber auch zu einem aktiven Verhalten verpflichten. Insbesondere muss der Staat zum Schutze des Bürgers gegen Angriffe Dritter einschreiten (*grundrechtliche Schutzpflichten*).

VII. Grundrechtseingriff, Grundrechtsschranken und Schranken-Schranken

- Den Kern der Grundrechtsdogmatik bildet die *rationale und präzise Grundrechtsprüfung*. Ein Freiheitsrecht ist verletzt, wenn (1.) eine hoheitliche Maßnahme in seinen *Schutzbereich* eingreift (d.h. eine geschützte Person in einer geschützten Tätigkeit betrifft) und (2.) dieser Eingriff nicht durch die *Schranken* des Grundrechts verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.
- Individuelle Schrankenbestimmungen unterstellen die meisten Grundrechte dem Vorbehalt der Einschränkung durch oder aufgrund eines Gesetzes (*Gesetzesvorbehalt*) und regeln dafür die Voraussetzungen. Grundrechte ohne eine solche Regelung sind nur im Falle der Kollision mit anderen Grundrechten oder Verfassungswerten einschränkbar.
- Jede Einschränkung muss neben den Anforderungen der Schrankenbestimmung auch die sog. *Schranken-Schranken* beachten. Die wichtigste bildet das *Verhältnismäßigkeitsprinzip*, das zentrale Rechtsprinzip jedes Rechtsstaates. Danach muss jeder Grundrechtseingriff (1.) einem *legitimen Zweck* dienen, (2.) zur Erreichung dieses Zweckes *geeignet* sein, (3.) zur Erreichung des Zweckes *erforderlich* sein (es darf kein ebenso geeignetes milderes Mittel geben) und (4.) *angemessen sein*, d.h. den Bürger im Verhältnis zum angestrebten Erfolg nicht übermäßig belasten. Letzteres erfordert eine sorgfältige *Abwägung*. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird von den Gerichten streng überprüft.